

An den
Landkreis Verden
- Jugend und Familie -
Lindhooper Straße 67
27283 Verden (Aller)

Eingangsvermerk
Aktenzeichen 51 35 522.

Antrag auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

Übernahme der Kindergartengebühren/-entgelte für den

<input type="checkbox"/> Halbtagsplatz <input type="checkbox"/> Ganztagsplatz <input type="checkbox"/> Hortplatz <input type="checkbox"/> Krippenplatz	<input type="checkbox"/> Erstantrag <input type="checkbox"/> Folgeantrag zum Aktenzeichen _____	
In der Kindertagesstätte (Name, Anschrift)		
vom (Datum)	bis (Datum)	In Höhe von monatlich

Die Hilfe wird beantragt für das Kind/die Kinder

Name, Vorname	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Geburtsdatum
Anschrift		
Name, Vorname	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Geburtsdatum
Anschrift		

Antragstellerin/Antragsteller/Elternteil

Name, Vorname	Familienstand	Geburtsdatum
Anschrift		
Telefon	E-Mail	

Anderer leiblicher Elternteil

Name, Vorname	Familienstand	Geburtsdatum
Anschrift		
Telefon	E-Mail	

- Wir üben das Sorgerecht gemeinsam aus.
 Das Personensorgerecht übt allein die Antragstellerin/der Antragsteller
 der andere Elternteil aus.

Ich bestätige/Wir bestätigen mit der Unterschrift ausdrücklich, dass die Angaben vollständig und richtig sind, ich/wir vom Informationsblatt Kenntnis genommen habe/haben und mir/uns bekannt ist, dass alle Änderungen der Angaben – insbesondere zu den Einkommensverhältnissen – sofort dem Fachdienst Jugend und Familien zu diesem Hilfeantrag mitzuteilen sind. Ich weiß/Wir wissen, dass zu Unrecht erbrachte Hilfeleistungen von mir/uns erstattet werden müssen. Ich bevollmächtige/Wir bevollmächtigen den Landkreis Verden, Fachdienst Jugend und Familie, Auskünfte über die Angelegenheiten einzuholen und zu erteilen, die zur Entscheidung über diesen Antrag notwendig sind, wie z. B. SGB-II-Bescheide oder Wohngeldbescheide.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/
des Antragstellers

Unterschrift des anderen Elternteils

Informationen zu Hilfen des Fachdienstes Jugend und Familie, wenn Gebühren und Entgelte beim Besuch einer Kindertagesstätte nicht getragen werden können.

Anmeldung des Kindes bei einer Kindertagesstätte im Landkreis Verden

Das Kind besucht bereits eine Kindertagesstätte im Landkreis Verden

Gebühren- oder Entgeltbescheid vom Träger der Kindertagesstätte nach Leistungsfähigkeit

Wer diese Gebühr oder dieses Entgelt nicht aufbringen kann, kann die Hilfe des Fachdienstes Jugend und Familien beantragen; dazu ist ein gesonderter Antrag (Rückseite) erforderlich.

Welche Gebühren/Entgelte umfasst die Hilfe des Fachdienstes Jugend und Familie?

Die vom Träger geforderten Gebühren/Entgelte höchstens in Höhe der untersten Stufe der Staffel der Wohnortgemeinde. Für den Betreuungsplatz muss eine Betriebserlaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch Buch VIII (SGB VIII) i.V. m. § 1 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) erteilt sein.

Was ist bei einem Antrag auf Gewährung von Jugendhilfe zu beachten?

Antragsberechtigt ist die/der Personensorgeberechtigte/n, das sind in der Regel die Eltern. Dem Antragsvordruck ist der Gebühren-/Entgeltbescheid des Trägers der Kindertagesstätte und eine Selbstauskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen. Abgestellt wird auf die im Haushalt lebenden Personen. Aus den jeweils zu belegenden Angaben der Selbstauskunft werden alle anzurechnenden Einnahmen der Haushaltsgemeinschaft ermittelt. Nach Abzug der zu berücksichtigenden Belastungen wird das Nettoeinkommen festgestellt, dem eine Einkommensgrenze gegenübergestellt wird.

Wie wird das Einkommen ermittelt?

Maßgebend ist das durchschnittliche Einkommen der letzten 12 Monate im Zeitpunkt der Antragstellung, insbesondere aus Arbeit, Renten/Unterhaltshilfe, Kindergeld, Arbeitslosengeld/-hilfe, Übergangsgeld/Krankengeld, Wohngeld, Vermietung und Verpachtung, Unterhaltsvorschussleistung, Ehegatten-/Kindesunterhalt, SGB II-Leistungen und sonstige Einkünfte.

Einkommen

- aus nichtselbstständiger Tätigkeit bestimmt sich nach dem Durchschnitt des Nettoverdienstes der letzten 12 Kalendermonate vor der Antragstellung. Dazu ist eine Verdienstbescheinigung vom Arbeitgeber einzuholen.
- aus selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen sowie den anderen steuerrechtlichen Einkommensarten ist zu erklären und zu belegen. In der Regel sind die letzten 3 Steuerbescheide (Steuervorauszahlungsbescheid) und vergleichbare Einkommensnachweise (z.B. Gewinn- und Verlustrechnung) heranzuziehen.

Anrechenbar sind nachgewiesene berufsbedingte Aufwendungen, Beiträge zu Berufsverbänden und private notwendige Versicherungen, hilfsweise wird ein Pauschbetrag abgesetzt. Das so ermittelte Einkommen ergibt das durchschnittliche anrechenbare Monatseinkommen.

Wie geht es weiter?

Vom anrechenbaren Monatseinkommen wird die Einkommensgrenze abgezogen. Ergebnis:

- Das Einkommen liegt unterhalb der Einkommensgrenze, die Hilfe in Form der Entgeltübernahme wird ab dem Beginn des Monats der Antragstellung bis längstens Ende des Kindergartenjahres gewährt.
- Das Einkommen liegt oberhalb der Einkommensgrenze. Der Antrag wird abgelehnt, wenn vom übersteigenden Einkommen die Kindergartengebühr/das Kindergartenentgelt abdeckt ist.

Bewilligt wird in der Regel bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres. Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid. Veränderungen des Einkommens oder der Gebühr/des Entgeltes sind anzuzeigen.

Die Hilfe des Fachdienstes Jugend und Familie ist zweckgebunden für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte des Kindes bestimmt. Die Hilfe wird unmittelbar an den Träger der Kindertagesstätte geleistet.